

Satzung des Heimatvereins Spreenhagen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Spreenhagen“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Spreenhagen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “ e.V. “.
- (2) Der Verein wurde am 28.03.2025 gegründet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein mit Sitz in Spreenhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke ” der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Senioren, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung, die Förderung des Sports, die Förderung von Kunst und Kultur und des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Die Unterstützung von Senioren in der Gemeinde Spreenhagen durch gemeinsame Freizeitgestaltung, Ausflüge, Spieleabende, Kreativkurse, kulturelle Veranstaltungen. Organisation und Durchführung von Sport- und Freizeitangeboten zur Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit für Kinder, Jugendlichen und Senioren, durch unter anderem gemeinsame Wanderungen, Sportplatz im Winter in der Schulturnhalle.
- (2) Maßnahmen und Projekte für die Verschönerung des Ortsbildes, z.B. Anlegen und Pflege von Blumenbeeten, Grünflächen, Bänken.
- (3) Förderung und Organisation von lokalen und traditionellen Festen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein steht allen Interessierten als Informations- und Dialogplattform zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und die Zustimmung des Vorstands erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (5) Mitglieder, die Ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch Ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind das Herzstück unseres Vereins. Sie gestalten aktiv die Vereinsarbeit mit, bringen ihre Ideen ein und wirken an der Umsetzung von Projekten mit. Sie nehmen an Entscheidungsprozessen teil, sei es in Versammlungen oder Arbeitsgruppen und tragen so zur Ausrichtung des Vereins bei. Aktive Mitglieder sind Teil einer engagierten Gemeinschaft, die sich regelmäßig austauscht und gemeinsam anpackt. Die Nutzung von Plattformen wie WhatsApp fördern den direkten Austausch und die Zusammenarbeit. Sie übernehmen Verantwortung, sei es in der Organisation von Veranstaltungen, der Betreuung von Projekten oder der Vertretung des Vereins nach außen.

Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder leisten einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Basis des Vereins durch ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag. Sie werden regelmäßig über die Aktivitäten und Entwicklungen des Vereins informiert.

Sie haben die Möglichkeit, sich bei Bedarf und Interesse an einzelnen Veranstaltungen oder Projekten zu beteiligen, ohne sich zu einer dauerhaften Mitarbeit zu verpflichten. Ihre Unterstützung wird wertgeschätzt und sie sind ein wichtiger Teil der Vereinsgemeinschaft, auch wenn sie nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, die Rolle der Mitgliedschaft zu wechseln, wenn sich das Interesse und die zeitlichen Ressourcen ändern.

§ 4 Rechte und Pflichten eines Mitgliedes

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Allen Mitgliedern sind jährlich der Tätigkeitsbericht und der Jahresabschluss des vergangenen Kalenderjahres vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- (1) Der Mitgliederversammlung
- (2) Dem Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, außer bei einer Satzungsänderung. Für eine Satzungsänderung müssen 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für mindestens zwei Jahren gewählt.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister / in
- (2) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit finden Neuwahlen statt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Für die Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand einen / eine Pressereferenten/in einberufen. Er / Sie nimmt an den Sitzungen beratend teil.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Bei Änderungen der Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.
- (2) Bei Änderungen der Satzung müssen 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein, um beschlussfähig zu sein. Änderungen können dann mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Spreehagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 28.03.2025 beschlossen.
- (3) Die Vereinsgründer beantragen nach Gründung die Aufnahme ins Vereinsregister.